

## Einsatz von Spinosad auf BIOSUISSE ORGANIC Betrieben

Merkblatt für BIOSUISSE ORGANIC (BSO) Betriebe ausserhalb der Schweiz (Version 01/2025)

Grundlage: [Bio Suisse Richtlinien, Teil V, Art. 4.2.7 Pflanzenschutz](#)

### Allgemein

Spinosad ist ein Insektizid, das aus natürlichen Bodenbakterien gewonnen wird. Es kann zur Bekämpfung verschiedener Schädlinge in verschiedenen Kulturen eingesetzt werden. Bei direktem Kontakt ist die frisch versprühte Lösung für Bienen und weitere Insekten sehr giftig. Daher wird der Einsatz von Spinosad im Biolandbau stets kritisch betrachtet. Der Einsatz ist nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend erlaubt oder wenn die Spritzbrühe nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommt. Dies schliesst auch den Unterwuchs bei hochwachsenden Kulturen wie Obstbäumen ein. Anwendungen im Gewächshaus in erlaubten Kulturen sind jederzeit möglich, sofern dieses geschlossen ist und keine Bestäuber zugegen sind (bzw. Bestäuber zum Anwendungszeitpunkt in ihren Kästen eingeschlossen sind). Spinosad Anwendungen sind meldepflichtig, d.h. die Kontrollstellen müssen im Rahmen der jährlichen Kontrolle sämtliche Anwendungen in die BSO-Checkliste übertragen.

Spinosad kann einen bedeutsamen Beitrag zur Bekämpfung einiger wichtiger Schädlinge leisten. Allerdings wird seine Verwendung aufgrund der Gefährdung von Bienen und anderen Nutzinsekten wiederholt kritisch bewertet, und kann Rückstände im Erntegut hinterlassen. Aus diesem Grund hat Bio Suisse entschieden, den Einsatz von Spinosad so weit wie möglich zu begrenzen und nur dann zu genehmigen, wenn er unverzichtbar ist, keine Alternativen vorhanden sind und es sich nicht um rohverzehrbare Blattgemüse mit höherer Sensibilität betreffend Rückstände handelt. Für die Bioproduktion in der Schweiz bewertet Bio Suisse für jede Kultur einzeln, ob der Einsatz von Spinosad zulässig ist. Dabei werden potenzielle Risiken für Mensch und Umwelt im Verhältnis zur Notwendigkeit und dem Nutzen der Anwendung abgewogen. Zulässige Anwendungen werden in der [Betriebsmittelliste](#) aufgeführt.

Knospe-Betriebe, also Bio Suisse Betriebe in der Schweiz, dürfen Spinosad ausschliesslich in den dort aufgeführten Kulturen einsetzen. Bio Suisse Betriebe ausserhalb der Schweiz (BIOSUISSE ORGANIC Betriebe) müssen die spezifischen Vorschriften gemäss [Teil V, Artikel 4.2.7.1 e](#)) beachten (siehe Richtlinien auszugsweise unten). Diese werden in den folgenden Abschnitten ausführlich erklärt.

### Neuerungen seit 01.01.2024

Auf Bio Suisse Betrieben in der Schweiz ist der Einsatz von Spinosad im Ackerbau generell verboten. Dies trägt der grossflächigen Anbauweise dieser Kulturen und den damit verbundenen ökologischen Auswirkungen eines möglichen Einsatzes von Spinosad Rechnung. Zudem wird im ökologischen Landbau ein ganzheitlicher Ansatz für den Pflanzenschutz verfolgt, der vor allem auf der Prävention von Schädlingsbefall und der Nutzung natürlicher Regulationsmechanismen basiert. Die langjährige Erfahrung in der Schweiz zeigt, dass der Einsatz von Spinosad in diesen Kulturen nicht essenziell ist. Seit 01.01.2024 ist auch für BIOSUISSE ORGANIC Betriebe Spinosad in Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben nicht mehr erlaubt.

Weitere Einschränkungen für den Einsatz von Spinosad auf BIOSUISSE ORGANIC Betrieben betreffen ausgewählte Spezialkulturen. Somit ist der Einsatz von Spinosad bei Nüssli Salat (Feldsalat), Salaten, Rucola und allen Arten von Baby-Leaf nicht gestattet. Diese Kulturen werden in der Regel roh verzehrt und gehören zu den Blattgemüsen. Zugunsten der Gesundheit und Ökologie werden durch den Spinosadverzicht gewisse Qualitätseinbussen in Kauf genommen. Die Erfahrungen aus der Schweiz zeigen, dass diese Kulturen auch ohne Spinosad wirtschaftlich angebaut werden können. Für einzelne nun eingeschränkte Kulturen kann das Spinosadverbot bedeuten, dass der Anbau nicht im Feld erfolgen kann, sondern im Gewächshaus oder unter Kulturschutznetzen (z.B. Schutz von Rucola

vor Erdflöhen). Im Interesse der Konsumentinnen und Konsumenten, und um unfairen Wettbewerb zu vermeiden, gilt der Spinosadverzicht bei diesen Kulturen ebenfalls im Ausland.

Für Fragen von BIOSUISSE ORGANIC Produzenten ist die lokale Bio-Beratungsstelle die erste Anlaufstelle. Bei Bedarf kann auch die zuständige Kontrollstelle kontaktiert werden.

Siehe auch Bio Suisse Richtlinien [Teil V, Art. 4.2.7 Pflanzenschutz e\) Regelung für Spinosad](#)

Zum Schutz von Bestäubern gelten folgende Einschränkungen: Der Einsatz ist nur ausserhalb des Bienenfluges am Abend erlaubt, oder wenn die Spritzbrühe nicht mit blühenden oder Honigtau aufweisenden Pflanzen in Kontakt kommt, oder wenn in einem geschlossenen Gewächshaus keine Bestäuber zugegen sind. Der Einsatz ist meldepflichtig\*.

Es gelten folgende zusätzliche Einschränkungen:

- Kein Einsatz in Getreide, Hülsenfrüchten, Ölsaaten und Zuckerrüben
- Kein Einsatz in folgenden Spezialkulturen:
  - Nüsslisalat, Salate, Rucola
  - Alle Arten Baby-Leaf

\*Die Meldepflicht ist erfüllt, wenn die Kontrollstelle die Pflanzenschutzanwendung im Rahmen der jährlichen Kontrolle in der BSO-Checkliste festhält.